

133,321 Thlr. 3 Gr. 3 Pf.

wegen des Erfordernisses, das Bundes-Contingent in marschfertigen Zustand zu setzen, und von
48,023 Fl. 10 Kr. oder 26,679 Thlr. 12 Gr. 10 $\frac{2}{3}$ Pf.

wegen Approvisionirung der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg.

Die Berechnung der ersten Summe ist folgende

35,317	Thlr.	19	Gr.	9	Pf.	zur Anschaffung von 300 Cavallerie-Dienstpferden.
16,257	=	12	=	—	=	zur Anschaffung von 600 Centner Salpeter und 80 Centner Schwefel.
16,816	=	—	=	—	=	zu Ausrüstungs-Bedürfnissen des Zeughauses.
18,797	=	—	=	2	=	zu Instandsetzung der Pontons-Equipage.
2,405	=	—	=	—	=	zur Herstellung des Sappeur-Parks.
73,294	=	23	=	4	=	zur Feld-Ausrüstung des Contingents.

162,888 Thlr. 7 Gr. 3 Pf. davon abgezogen:

29,567 Thlr. 4 Gr. — Pf. als:

16,567 = 4 = — = so von dem etatmäßigen Remontefonds disponibel
verbleiben.

13,000 Thlr. — Gr. — Pf. so für degradirtes zum Bergbau abzugebendes Pul-
ver zu erwarten sind,

uts.

verbleiben

133,321 Thlr. 3 Gr. 3 Pf.

Nun hätten zwar, dem höchsten Decrete zufolge, Se. Königliche Majestät und Se. Königliche Hoheit sehr gern gewünscht, einem diesfalsigen Ansinnen an die getreuen Stände Anstand geben zu können, da indeß die landesherrlichen Cassen in der letzten Hälfte des verwichenen Jahres ohnedem nicht unbedeutende Mehrausgaben zu tragen gehabt haben, und auch im laufenden Jahre mancher außerordentliche Aufwand zu decken ist, und überdieß, wenn die Mobilmachung wirklich eintreten sollte, anoch bedeutende Anstrengungen unvermeidlich seyn werden; so haben Höchst dieselben durch die Umstände sich veranlaßt gefunden, die baldige Wiedererstattung des obgedachten bisherigen außerordentlichen Aufwands der Landschaft anzufinnen.

Im Uebrigen wird den Ständen dabey zur Erwägung anheim gegeben, ob die obige Summe, damit es nicht eines besondern Ausschreibens, oder der Anwendung einer auf den Credit der Landes-Cassen vielleicht nicht vortheilhaft einwirkenden Operation mit Staatspapieren bedürfen möge, nicht am füglichsten aus den beim Steuer-Aerar vorhandenen Beständen, nach Befinden, unter Mitverwendung der durch den Uebertritt in die neue dreyprocentige Anleihe ersparten Ausloosungs-Summe, einstweilen zu entnehmen die Entschliessung über die definitive Deckung aber zur etwanigen künftigen ständischen Berathung auszu-
setzen sey.